

Berufsanerkennung

So funktioniert die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen



Was ist die Berufsanerkennung?

Im Verfahren der Berufsanerkennung wird geprüft, inwiefern eine Berufsqualifikation, die im Ausland erworben wurde, einem vergleichbaren deutschen Berufsabschluss (Referenzberuf) entspricht. Die zuständige Stelle in Deutschland überprüft, ob und wenn ja, welche Unterschiede bestehen. Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung.

Welchen Zweck hat das Berufsanerkennungsverfahren?

Die Berufsanerkennung hilft Arbeitgeber*innen dabei, ausländische Berufsabschlüsse einzuschätzen. Unternehmen können so beurteilen, welche Qualifikationen mit dem ausländischen Berufsabschluss verbunden sind. Außerdem können sie sicherstellen, ob sie die jeweilige Person mit den für ihre Branche oder ihr Unternehmen einschlägigen Tätigkeiten beauftragen können bzw. dürfen.

Wer kann/muss seinen ausländischen Abschluss anerkennen lassen?

Alle Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss können diesen anerkennen lassen – ganz unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem aktuellen Wohnsitz und ihrem Aufenthaltsstatus. Wichtig ist, dass der Abschluss im Ausland staatlich anerkannt ist. Für Personen aus Drittstaaten ist die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation in der Regel Voraussetzung für die Erteilung eines Visums zur Einreise nach Deutschland. Ausnahmen gibt es hier für bestimmte Berufe, wie zum Beispiel IT-Fachkräfte mit berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV) oder Berufskraftfahrer (§ 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a Abs. 1 BeschV), oder auch für Personen aus bestimmten Ländern, wie zum Beispiel den USA, Israel oder der Republik Korea (§ 26 BeschV). Personen, die in reglementierten Berufen arbeiten (z.B. Gesundheitspersonal), brauchen zwingend einen in Deutschland anerkannten Abschluss, um ihren Beruf ausüben zu dürfen.

Wer ist für das Anerkennungsverfahren zuständig?

Bei welcher Stelle der Anerkennungsantrag und weitere Dokumente wie Zeugnisse eingereicht werden müssen, hängt vom Beruf und ggf. vom zukünftigen Wohnort ab. Die zuständige Stelle finden Sie auf www.anererkennung-in-deutschland.de.

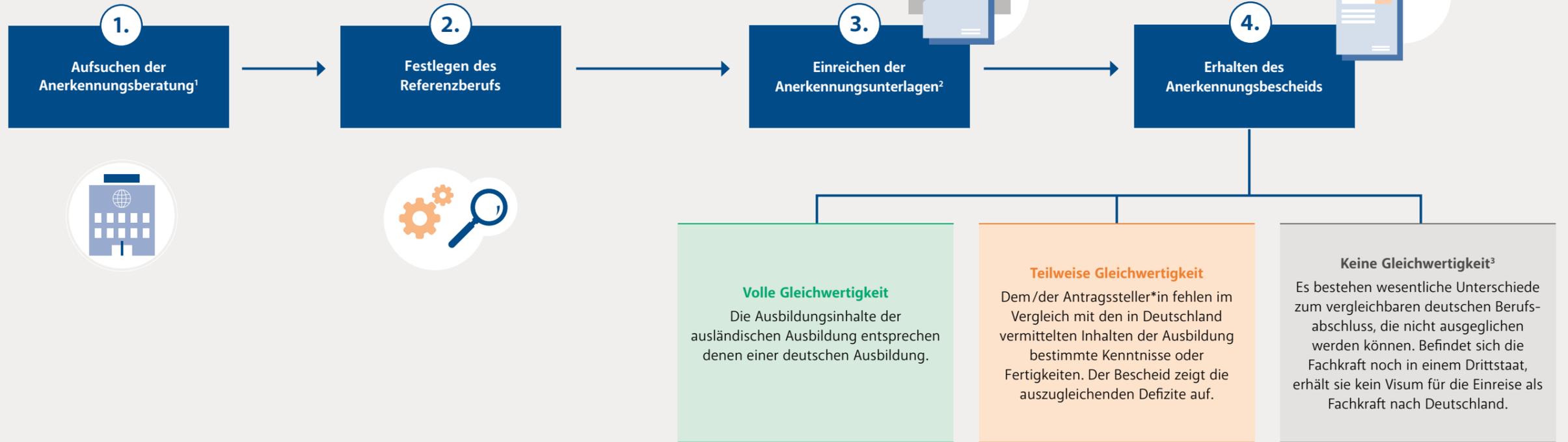
Was unterscheidet das Berufsanerkennungsverfahren von einer Zeugnisbewertung?

Die Zeugnisbewertung wird bei akademischen Abschlüssen in nicht reglementierten Berufen angewendet. Mit der Zeugnisbewertung werden ausländische Hochschulqualifikationen beschrieben und es wird bescheinigt, wie diese beruflich oder akademisch in Deutschland genutzt werden können. Es ist eine vergleichende Einstufung. Beim Berufsanerkennungsverfahren werden hingegen Qualifikationen auf ihre Vergleichbarkeit mit einem deutschen Referenzberuf bewertet.

So läuft das Verfahren der Berufsanererkennung ab

VORAUSSETZUNG

Eine Fachkraft hat eine staatlich anerkannte, ausländische Berufsqualifikation und möchte damit in Deutschland arbeiten.



Wie geht es nach Erhalt des Anerkennungsbescheids weiter?

DRITTSTAAT (Nicht-EU/EWR-Staat)



Volle Gleichwertigkeit

1. **Beantragung eines Visums** bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland
 - bei vorhandenem Jobangebot nach § 18a AufenthG⁴
 - zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG
2. **Einreise und Beantragung des Aufenthaltstitels** zur Aufnahme der Beschäftigung bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland
3. **Beschäftigungsaufnahme als anerkannte Fachkraft**

Teilweise Gleichwertigkeit

1. **Beratung zum weiteren Vorgehen** bei einer Beratungsstelle für Berufsanererkennung
(Tipp: Bisherige Anerkennungsberatungsstelle erneut aufsuchen)
2. **Beratungsstelle erstellt den Qualifizierungsplan**
3. **Beantragung eines Visums** bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland zur Nachqualifizierung nach § 16d AufenthG⁵
4. **Fachkraft absolviert eine Anpassungsqualifizierung** in einem Unternehmen und/oder einer Bildungseinrichtung in Deutschland
5. **Folgeantrag auf Berufsanererkennung (volle Gleichwertigkeit)**
6. **Nach Erhalt: Beschäftigungsaufnahme als anerkannte Fachkraft**
Wechsel des Aufenthaltstitels möglich



EU, EWR ODER SCHWEIZ



DEUTSCHLAND



Volle Gleichwertigkeit

Beschäftigung als anerkannte Fachkraft in Deutschland möglich

Teilweise Gleichwertigkeit

Die Fachkraft kann in einem nicht reglementierten Beruf in der Regel bereits in Deutschland arbeiten.⁶

1. **Beratung zum weiteren Vorgehen** bei einer Beratungsstelle für Berufsanererkennung
(Tipp: Bisherige Anerkennungsberatungsstelle erneut aufsuchen)
2. **Beratungsstelle erstellt den Qualifizierungsplan**
3. **Fachkraft absolviert eine Anpassungsqualifizierung** in einem Unternehmen und/oder einer Bildungseinrichtung
4. **Folgeantrag auf Berufsanererkennung (volle Gleichwertigkeit)**
5. **Nach Erhalt: Beschäftigungsaufnahme als anerkannte Fachkraft**
Ggf. Wechsel des Aufenthaltstitels möglich

i Die Berufsanererkennung dient als Transparenz- und Personalentwicklungsinstrument. Mit einem voll anerkannten Abschluss bieten sich der internationalen Fachkraft wichtige Chancen für die Integration am deutschen Arbeitsmarkt.

Glossar:

Anpassungsqualifizierung: Im Rahmen der Anpassungsqualifizierung können Inhalte nachgeholt und Kenntnisse bzw. Erfahrungen erworben werden, die für die volle Gleichwertigkeit der Qualifikation fehlen. Der Qualifizierungsbedarf kann abhängig von Beruf, Kenntnisstand und bisherigen Berufserfahrungen sehr unterschiedlich ausfallen. Den Qualifizierungsplan erstellt u. a. die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. die zuständige Handwerkskammer.

Drittstaat: Staat, der nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört.

Referenzberuf: Der Referenzberuf ist der deutsche Berufsabschluss, mit dem eine ausländische Qualifikation im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verglichen wird. Er wird von der zuständigen Anerkennungsstelle im Einvernehmen mit dem /der Antragsteller*in festgelegt.

Qualifizierungsplan: Der Qualifizierungsplan wird zum Beispiel von der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der zuständigen Handwerkskammer erstellt. In ihm wird festgehalten, welche Defizite in welchem Zeitraum im Rahmen der sog. Anpassungsqualifizierung nachgeholt werden müssen.

Reglementierter Beruf / Nicht-reglementierter Beruf: Bei den reglementierten Berufen ist ein anerkannter Abschluss Voraussetzung dafür, in dem Beruf arbeiten und/oder die Berufsbezeichnung führen zu dürfen. Zu diesen knapp 400 Berufen zählen etwa Gesundheitsberufe (zum Beispiel Altenpfleger*in, Gesundheits- und Krankenpfleger*in, Pflegefachfrau/-fachmann, Ärztin/Arzt, Apotheker*in), Rechtsberufe, Berufe im öffentlichen Dienst, das Lehramt an staatlichen Schulen oder Erzieher*in. Alle anderen Berufe werden als so genannte nicht-reglementierte Berufe bezeichnet.

- ¹ **Anerkennungsberatung im/vom Ausland** aus z. B. beim Projekt ProRecognition in den Auslandshandelskammern in 10 Ländern (ahk.de/wir-foerdern/berufsanerkennung). Hilfreich ist auch eine erste Orientierungsberatung über die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (+49 30 1815 - 1111). Die Hotline vermittelt weiter an die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) zur vertieften Anerkennungsberatung und Verfahrensbegleitung. Mehrsprachige Informationsangebote zu Einreisefragen auf make-it-in-germany.com und auf anerkennung-in-deutschland.de (rund um die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses).
- ² **Einreichen der Anerkennungsunterlagen von der Fachkraft bei der zuständigen Stelle in Deutschland.** Die Unterlagen werden innerhalb von 3 Monaten (ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen) geprüft. Die Kosten für das Anerkennungsverfahren liegen zwischen 100 und 600 Euro.
- ³ **Wenn eine Beratung vor Antrag auf Anerkennung stattfindet, kann dieses Ergebnis ausgeschlossen werden.** Stellt sich hier heraus, dass es keine Aussicht auf zumindest teilweise Gleichwertigkeit gibt, raten Beratungsstellen davon ab, einen Antrag zu stellen.
- ⁴ **Beantragung eines Visums bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland. Voraussetzungen für die Visaerteilung:**
 - Geklärte Identität (gültiger Reisepass)
 - Vorliegen eines Arbeitsplatzangebots und gesicherter Lebensunterhalt
 - Zustimmung zur Beschäftigung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) (wenn erforderlich bindet Auslandsvertretung die BA ein; Aktiv werden von Fachkraft oder Unternehmen nicht erforderlich; BA prüft Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen auf Basis des ausgefüllten Formulars „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“)
 - Anerkannter Berufsabschluss (Anerkennungsbescheid der zuständigen Anerkennungsstelle in Deutschland)
 - Bei Personen über 45 Jahren: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung bzw. Bruttogehalt von mind. 55 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allg. Rentenversicherung
 - Beim Visum für die Anpassungsqualifizierung zusätzlich zertifizierter Nachweis von hinreichend deutschen Sprachkenntnissen (in der Regel A2 nach Europäischem Referenzrahmen)
 - Für ein Visum zur Arbeitsplatzsuche gelten gesonderte Regelungen
- ⁵ **Für die Erteilung eines Einreisevisums für Nachqualifizierungsmaßnahmen sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.** Als Beleg können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die nicht älter als ein Jahr sind und auf einer standardisierten Sprachprüfung basieren, z. B. vom Goethe-institut e.V. oder der telc GmbH. Das nachzuweisende Niveau kann sich je nach Aufenthaltszweck unterscheiden (in der Regel mind. Niveau A2 oder B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Empfehlung: Im Vorfeld mit der Anerkennungsberatung klären oder bei der Auslandsvertretung informieren.
- ⁶ **Um in reglementierten Berufen tätig zu sein, wird die volle Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses benötigt, um eine Berufsausübungserlaubnis zu erhalten.** Um als Fachkraft tätig zu sein, muss eine Anpassungsqualifizierung absolviert werden, um die Defizite auszugleichen und als Fachkraft arbeiten zu können.



Die rechtliche Grundlage der Berufsanerkennung bildet im Wesentlichen das sogenannte „Anerkennungsgesetz“ des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen). Es ist am 1. April 2012 in Kraft getreten. Es besteht aus dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG, Artikel 1) sowie Änderungen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen (Artikel 2 bis 61). Damit wurden die Anerkennungsverfahren für Berufe auf Bundesebene vereinheitlicht. Weitere Berufe sind landesrechtlich geregelt.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Projekt „Unternehmen Berufsanerkennung“
DIHK Service GmbH
Breite Straße 29 | 10178 Berlin
uba@dihk.de

www.unternehmen-berufsanerkennung.de

 **unternehmen**
berufsanerkennung

Mit ausländischen Fachkräften gewinnen